



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 12. März 2026, Zahl: 920-8351/1/2026, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (inklusive Elektroautos) in den unter § 2 Abs. 4 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 4 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze — Anfang“ bzw. „Gebührenpflichtige Parkplätze — Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 4 lit. a festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. April bis einschließlich 1. November jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 4 lit. b festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 20. September jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

a) im Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November

1. Parkplatz 5: „Kirchsteig 1“
2. Parkplatz 6: „Kirchsteig 2“
3. Parkplatz 7: „Rüsthause“
4. Parkplatz 8: „Volksschule“

b) im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 20. September

1. Parkplatz 1: „Zentrum“
2. Parkplatz 2: „Stiftspark“
3. Parkplatz 3: „Kogl“
4. Parkplatz 4: „Minigolf“
5. Parkplatz 9: „Schluchtweg“
6. Gemeindestraße 11: „Stichstraße (Stiftsstraße)“
7. Gemeindestraße 12: „Badalleestraße“
8. Erweiterung Parkplatz 4: „Minigolf“ für Kunsthandwerksmarkt im Zeitraum vom 13. August 2026 bis 16. August 2026

§ 3

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt 0,80 Euro je halbe Stunde; der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt 8,00 Euro.
- (2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr 45,00 Euro für jeden angefangenen Monat.

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat wie folgt zu erfolgen:
 - a) unter Verwendung der in der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten
 - b) mittels Debit- und Kreditkarten
 - c) mittels Mobiltelefon (easypark)
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6
Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 K-PStG.
- (2) Am Samstag, dem 30. Mai 2026 besteht bei der Veranstaltung „130 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ossiach mit Fahrzeugsegnung TLFA 3000“ keine Gebührenpflicht für folgende Bereiche: Parkplatz 5: „Kirchsteig 1“, Parkplatz 7: „Rüsthause“.
- (3) Vom 13. August 2026 bis 16. August 2026 besteht bei der Veranstaltung „Kunsthandwerksmarkt“ – keine Gebührenpflicht für folgende Bereiche: Parkplatz 1: „Zentrum“, Parkplatz 2: „Stiftspark“, Gemeindestraße 11: „Stichstraße (Stiftsstraße)“.

§ 7
Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. März 2025, Zahl: 920-8351/1/2025, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beilage:
Lageplan Parkgebühren 2026